



TMIL

INFORMATIONEN DER OBERSTEN JAGDBEHÖRDE

a) Thüringer Richtlinie zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde

Die Thüringer Richtlinie zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde (ThürJHPR) vom 16. Oktober 2013 wurde mit der Fassung vom 8. November 2023 über den 31. Dezember 2023 hinaus bis zum 31. Dezember 2028 verlängert. Unter § 10 der ThürJHPR ist die Prüfung des Faches „Stöbern“ geregelt, die zum Nachweis der Brauchbarkeit der Stufe D erforderlich ist. Ein Jagdhund ist brauchbar für die Stöberjagd oder Drück- und Treibjagd auf Schalenwild und Raubwild, wenn er die Fachgruppe „Gehorsam“ in Verbindung mit dem Fach „Stöbern“ bestanden hat.

Unter § 10 Absatz 2 ThürJHPR heißt es: „[...] Er (der Jagdhund) muss gefundenes Wild aufstoßen und anhaltend laut jagend, es gilt Spur- und Fährtenlaut, verfolgen, bis es beschossen wurde oder das Treiben verlassen hat [...]“

Mit dem Passus „anhaltend laut jagend“ ist gemeint, dass der Hund durchgängig laut gibt - erwünscht ist Schlag auf Schlag - so lange er eine Spur oder Fährte mit der Nase arbeitet. Ein spur- oder fährtenlaut jagenden Hund unterbricht den Laut, wenn er Spur oder Fährte verloren hat, und nimmt den Laut wieder auf, wenn er sie durch Bögeln wiedergefunden hat. Diese Unterbrechung ist im Sinne der ThürJHPR nicht als Fehler zu werten.

Mit dem Passus „es gilt Spur- und Fährtenlaut“ wird geregelt, dass die Aufnahme der Witterung einer Wildspur oder -fährte über die Nase als auslösender Reiz für das Lautgeben wirksam sein muss. Damit ist nicht verbunden, dass für jeden Hund im Rahmen der Prüfung festgestellt werden muss, dass er Fährtenlaut am Schalenwild und Spurlaut an anderen Wildarten ist. Der Nachweis einer

dieser beiden Lautformen ist jedoch zwingend. Stumm jagende Hunde oder Hunde, die erst beim Sichtigwerden des Wildes Laut geben (Sichtlaut - auslösender Reiz über das Auge), erfüllen die Anforderungen zum Bestehen der Stöberprüfung nicht.

b) Wildfolge, bestätigte Schweißhundeführer

Nach § 29 Absatz 1 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) ist auf krankgeschossenes Wild zeit- und weidgerecht nachzusuchen. Nach § 37 Absatz 1 ThJG ist die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit durch den Jagdausübenden kenntlich zu machen, wenn krankgeschossenes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk wechselt. Außerdem ist das Überwechseln dem Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirks unverzüglich anzuzeigen.

Ist das krankgeschossene Stück für einen sicheren Schuss erreichbar, ist der Jagdausübende berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Jagdnachbarn über die Grenze hinweg - also nicht innerhalb des fremden Reviers - den Fangschuss anzutragen und das Stück zu versorgen (§ 37 Abs. 3 ThJG). Überschreitet der Jagdausübende die Grenze, um das Stück zu versorgen, darf eine ggf. mitgeführte Langwaffe nicht geladen sein. Das erlegte Stück darf nicht fortgeschafft werden. Der benachbarte Jagdausübungsberechtigte ist unverzüglich zu informieren.

Aus Gründen des Tierschutzes und der Wildbrethygiene wurde in § 37 Absatz 7 ThJG normiert, dass ein von der unteren Jagdbehörde bestätigter und vom Jagdausübungsberechtig-

ten beauftragter Schweißhundeführer berechtigt ist, Nachsuchen mit Jagdhund und geladener Schusswaffe ohne Rücksicht auf Jagdbezirks Grenzen durchzuführen und das nachgesuchte Wild zu erlegen. Die voranstehenden Ausführungen zum Sachverhalt gelten dabei sinngemäß. Das bedeutet, dass auch beim Einsatz eines bestätigten Schweißhundeführers der Jagdausübungsberechtigte des Nachbarjagdbezirks durch den Jagdausübenden oder hilfsweise eine andere beteiligte Person unverzüglich darüber zu informieren ist, dass ein krankes Stück in seinen Jagdbezirk eingewechselt ist, und dass die Nachsuche durch einen bestätigten Schweißhundeführer aufgenommen wurde. Nur so kann die Informationskette abgesichert werden, falls die Nachsuche sich über mehrere Jagdbezirke erstreckt. Das Betreten benachbarter Jagdbezirke durch den bestätigten Schweißhundeführer ist durch die unverzügliche Anzeige des Jagdausübenden beim Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirkes nach § 37 Absatz 1 ThJG abgedeckt. Eine gesonderte vorherige Anzeigepflicht des bestätigten Schweißhundeführers besteht nicht. Auch der bestätigte Schweißhundeführer darf sich das Stück nicht aneignen, wenn er es zur Strecke gebracht hat, sondern der örtlich zuständige Jagdausübungsberechtigte ist unverzüglich zu informieren. Die erweiterte Kompetenz des bestätigten Schweißhundeführers liegt also i. W. darin, dass er ohne Rücksicht auf Jagdbezirks Grenzen seinen Hund und eine geladene Schusswaffe mitführen und einsetzen darf. ■

Roger Hörr
TMIL

mehr als 1800 Stück! – seit über 40 Jahren führend –
www.gebrauchtwaffen-spezialist.de
 Großauswahl an Waffen, Zubehör, Schnäppchen, Raritäten! An-, Verkauf und Vermittlung! Bilder-, Öffnungszeiten und Anfahrtsweg (siehe Webseite)
info@waffen-frank.de - Steingasse 12 - 55116 Mainz - Tel. 06131-2116980

